

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 13/2012

22. Jahrgang

21. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für die Johanneskirmes und das Schützenfest in der Zeit vom 22.06.2012 bis 25.06.2012 in der Kreisstadt Mettmann vom 13. Juni 2012

- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am Montag, 25. Juni 2012, 17:00 Uhr, Rathaus der Stadt Mettmann, Großer Sitzungssaal, 1. Etage, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

29

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für die Johanniskirmes und das Schützenfest in der Zeit vom 22.06.2012 bis 25.06.2012 in der Kreisstadt Mettmann vom 13. Juni 2012

Aufgrund der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV-) in der derzeitigen Fassung wird von der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1 Sperrzeit für die Kirmesveranstaltung

Der Beginn der Sperrzeit für die von der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft veranstaltete Johanniskirmes vom 22.06.2012 bis 25.06.2012, wird an den Tagen auf 23.00 Uhr festgesetzt.

§ 2 Sperrzeit Schützenfest im Festzelt

Der Beginn der Sperrzeit für das Festzelt auf der Schwarzbachstraße wird für die Zeit vom 22.06.2012 bis 25.06.2012 auf 2.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12 sowie Abs. 2 Nr. 4 GastG). Diese können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mettmann, 18.06.2012

Bernd Günther
Bürgermeister

Renate Petschull
Ratsmitglied

30

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung**

Datum Montag, 25. Juni 2012
Zeit 17:00 Uhr
Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Bürgerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 2. Halbjahr 2012
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen ab dem Schuljahr 2012/2013
- 5.) Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2011 nach 2012 gem. GemHVO
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012
- 7.) Mitteilungen und Anfragen
- 8.) Verschiedenes

B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

gez. Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung